

30. Erwirbt ein im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigter Bahnmeister dadurch die Pensionsansprüche eines Beamten, daß er zugleich Bahnpolizeibeamter ist?

Preuß. Pensionsgesetz vom 27. März 1872 § 19 Abs. 1 Nr. 3.
Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904
§ 74 Abs. 1, § 45 Abs. 1 Nr. 4.

III. Zivilsenat. Urte. v. 20. November 1925 i. S. G. (R.) w.
Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). III 580/24.

I. Landgericht Benthien.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger wurde am 31. Mai 1883 aus dem preussischen Staatsbahnendienst, dem er als Beamter angehörte, wegen einer von ihm begangenen Straftat entlassen. Am 1. Februar 1890 trat er als Bahnmeister in den Dienst der P.schen Schmalzpurbahn. Die Verwaltung dieser Bahn wurde am 1. Juli 1904 von der Staatseisenbahnverwaltung übernommen, die den Kläger weiterhin als Bahnmeister beschäftigte. Am 30. April 1920 schied er infolge Kündigung aus. Er erhält seitdem eine Pensionsunterstützung.

Mit der ihm gewährten freiwilligen Zuwendung ist der Kläger nicht zufrieden, behauptet vielmehr, einen gesetzlichen Pensionsanspruch zu besitzen und hat deshalb Klage erhoben auf Feststellung, daß ihm ein Anspruch auf Gewährung der Pension nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Pensionsbezüge der Eisenbahnbeamten zustehe. Er macht geltend, daß er durch seine Beschäftigung im Staatsdienste nach dem Übergange der P.schen Privatbahn auf den Staat ohne weiteres die Eigenschaft eines Staatsbeamten erlangt habe. Es sei ihm auch mündlich eröffnet worden, daß er vom 1. Juli 1904 an als Bahnmeister im Beamtenverhältnis in den Staatsdienst übernommen und daß seine Pensionsverhältnisse so geregelt werden würden,

wie bei den etatsmäßigen Beamten. Die von ihm bis zu seinem Ausscheiden bekleidete Bahnmeisterstelle in R. sei etatsmäßig gewesen, wie er denn stets das Gehalt eines Bahnmeisters — zuletzt das der Gruppe 7 — bezogen habe. Als Bahnmeister habe er obrigkeitliche Berrichtungen wahrgenommen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie bestreitet den Erwerb der Beamteneigenschaft durch den Kläger. Zusicherungen in dieser Hinsicht seien ihm nicht erteilt worden. Im Gegenteil sei ihm im Jahre 1904 eröffnet worden, daß er zwar in seiner bisherigen Dienststellung weiterbeschäftigt werde, aber außerhalb des Beamtenverhältnisses. Seine späteren Gesuche um Überführung in die Stellung eines Beamten seien stets ablehnend beschieden worden. Obrigkeitliche Aufgaben habe der Kläger nicht zu erfüllen gehabt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Der Kläger kann gegen die jetzige Beklagte, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Pensionsansprüche nur geltend machen, wenn ihm solche bei seinem Ausscheiden aus dem preussischen Eisenbahndienste gegen den Preussischen Staat zustanden. Und das hängt wiederum davon ab, ob er als Bahnmeister bei der preussischen Staatsbahn Beamter oder bloß Angestellter gewesen ist.

Bei dem Übergange der bis dahin in der P.schen Verwaltung stehenden oberschlesischen Schmalspurbahn auf den Preussischen Staat im Jahre 1904 ist der Kläger nicht als Beamter übernommen worden. Denn das Oberlandesgericht stellt fest, daß damals mit sämtlichen hier in Betracht kommenden, bis dahin P.schen Bediensteten, zu denen der Kläger gehört hat, eine den Erwerb der Beamteneigenschaft durch bloße Weiterbeschäftigung ausschließende Vereinbarung getroffen ist. Der Inhalt dieser Vereinbarung ergibt sich aus den in dem Berufungsurteil angezogenen Bestimmungen, welche die Eisenbahndirektion Kattowitz am 31. Mai 1904 für die von der P.schen Verwaltung in den Dienst der Staatseisenbahnverwaltung übertretenden Bediensteten erlassen hat. Sie sahen ausdrücklich vor, daß die Weiterbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses erfolge. Dadurch, daß sich der Kläger nach der mitgeteilten Feststellung des

Berufungsgerichts mit ihnen einverstanden erklärt hat, wurde der Erwerb der Beamteneigenschaft durch ihn ausgeschlossen. Eine mündliche Zusicherung der Übernahme als Beamter, wie sie der Kläger als ihm erteilt behauptet, und ebenso seine spätere Anstellung als Beamter verneint das Oberlandesgericht — anders als in dem von der Revision angeführten Falle RGZ. Bd. 108 S. 418 — mit rechtlich einwandfreier Begründung. So kann nur noch in Frage kommen, ob der Kläger ungeachtet des Fehlens einer eigentlichen Anstellung dadurch Beamter geworden ist, daß ihm obrigkeitliche Befugnisse übertragen worden sind.

Grundsätzlich ist mit der Übertragung polizeilicher, ihrer Natur nach hoheitsrechtlicher Funktionen die Verleihung der Beamteneigenschaft mit Rechtsnotwendigkeit verbunden und zwar nicht nur nach außen hin, sondern auch im Innenverhältnis zum Staate oder der sonstigen öffentlichen Körperschaft. Das ist in RGZ. Bd. 106 S. 19 in Übereinstimmung mit der dort angeführten früheren Rechtsprechung des erkennenden Senats nochmals ausgesprochen worden. Dem Kläger, der als Bahnmeister Bahnpolizeibeamter gewesen ist (§ 74 Abs. 1, § 45 Abs. 1 Nr. 4 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904), käme danach an sich Beamteneigenschaft zu. Jenen allgemeinen Grundsatz schränkt nun aber gerade die angeführte Entscheidung ein, soweit es sich um Pensionsansprüche von Personen handelt, die auf Grund privaten Dienstvertrags für den Eisenbahndienst angenommen werden. Ihnen wird trotz etwaiger Bestellung zu Eisenbahnpolizeibeamten die Beamteneigenschaft — wenigstens für das preussische Pensionsgesetz vom 27. März 1872 — abgesprochen. Das muß auch dem Kläger gegenüber gelten.

Allerdings betrifft das angeführte Urteil einen Eisenbahnangestellten, der als Hilfsheizer, also im unteren Dienst tätig gewesen war, während der Kläger als Bahnmeister dem mittleren Dienst angehört hat. Indessen kann das keinen Unterschied machen, da, ebenso wie bei jenem Hilfsheizer, auch beim Kläger der bahnpolizeiliche Dienst über den Charakter seiner dienstlichen Stellung nicht entschied, vielmehr nur neben seiner hauptsächlich, technischen Tätigkeit einherging. Er gehört deshalb gleichfalls zu den Personen, denen mit Rücksicht auf die durch Art. V des Gesetzes vom 27. Mai 1907 geschaffene Fassung des § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Pensionsgesetzes vom

27. März 1872 für das durch dieses Gesetz geregelte Rechtsgebiet die Stellung eines Beamten nicht zugebilligt werden kann. Unter Heranziehung der Begründung zu dieser Bestimmung, wie sie in dem erwähnten Urteil (a. a. O. S. 20) angeführt ist, ergibt sich, daß Personen, die von der Staatseisenbahnverwaltung mittels privatrechtlichen Dienstvertrags angenommen sind, nicht schon dadurch die Pensionsansprüche eines Beamten erwerben, daß sie nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 nebenher auch Bahnpolizeibeamte sind. Würden sie durch die Übertragung dieser ihren Hauptaufgaben gegenüber unwesentlichen Tätigkeit volle Beamtenrechte erlangen, so würde es der nach der Begründung gerade auf sie berechneten Vorschrift über die Anrechnung der in dieser Stellung verbrachten Zeit auf die pensionsfähige Dienstzeit nicht bedürft haben. Aus ihr muß deshalb der Schluß gezogen werden, daß die von der staatlichen Eisenbahnverwaltung im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellten Personen trotz etwaiger Betrauung mit bahnpolizeilichen Funktionen erst dann die Stellung von Beamten im Sinne des Pensionsgesetzes erlangen, wenn jenes Dienstverhältnis in ein öffentlichrechtliches umgewandelt wird. Erst damit werden sie pensionsberechtigt. Zu einer solchen eigentlichen Anstellung ist es aber, wie bereits hervorgehoben, bei dem Kläger nicht gekommen. Pension kann er deshalb nicht verlangen.